

## Offenbarungseid der punitiven Routine

Das Strafrechtsgestrüpp wuchert und bildet immer schärfere Dornen heraus. Dies ist nicht nur ein »gefühltes Wissen«, sondern wird in einigen langfristig angelegten Erhebungen eindrücklich belegt. Einen besonders effektiven Wachstumsverstärker bietet – diesen Studien und nicht etwa nur dem subjektiven Eindruck zufolge – eine politische Konstellation, in der im Justizressort ein willfähriger sozialdemokratischer Juniorpartner des von den C-Parteien geführten Innenministeriums amtiert. Daher erlebt das pönale Gewächs derzeit wieder gedeihliche Zeiten.

Auch wenn man den dafür individuell verantwortlichen Akteuren nicht hinter die Stirn schauen kann, liegt es doch nahe, dass sie von ihrer legislatorischen Betriebsamkeit eine Wirkung erhoffen. Indem sie Strafrechtserweiterungen und -verschärfungen in der Regel damit begründen, heute dieses (Interesse) und morgen eben jenes (Rechtsgut) besser »schützen« zu wollen, zeigen sie sogar in aller Deutlichkeit an, dass es ihnen um eine Unterbindung des jeweils unerwünschten Verhaltens zu tun ist und dass sie damit nichts anderes als einen generalpräventiven und zwar vorwiegend abschreckenden Effekt erwarten.

Die Kriminologie hält sich gegenüber derartigen Annahmen indes skeptisch zurück. Zwar würde die Aussage, Strafschärfungen hielte man stets und ohne sektorale Differenzierung für sinn- und folgenlos, dem durchaus heterogenen kriminologischen Diskussionsstand schwerlich gerecht. Doch dass eine strafrechtsfokussierte Reaktion auf gesellschaftliche Problemlagen selten zielführend (und konzeptionell meist ein wenig armselig) ist, kann durchaus dem Bereich der kriminologischen Konsensfähigkeit zugerechnet werden. Eingekleidet in eine parlamentarische Form – nämlich eine Kleine Anfrage der Fraktion »Die Linke« – wurde die Bundesregierung hiermit unlängst explizit konfrontiert. Die hieraufhin erfolgte Reaktion (BT-Drs. 19/22688) kann allerdings als ebenso unergiebig wie aufschlussreich gelten. Zu den Präventionswirkungen von 21 Strafrahmenanhebungen, die in der Kleinen Anfrage für die Zeit von 1994 bis 2017 benannt worden sind, wusste die Bundesregierung nämlich – abgesehen von einigen Strafverfolgungsdaten, die für die fraglichen Effekte von vornherein ohne jeden Erkenntniswert sind – buchstäblich nichts (noch einmal: NICHTS) zu berichten. Eine nähere Untersuchung lag in keinem einzigen Fall vor. Denn den genannten Rechtsänderungen fehle es an der für eine Evaluation erforderlichen »politischen Bedeutung«.

Dass die legislatorische Kriminalpolitik nicht das geringste Interesse an einer empirischen Leistungsbilanz hat, kann niemanden verwundern. Der gedankenlos-routinierte Empörungsduktus, mit dem bei wirklich jedem gesellschaftlichen Missstand, der auf die mediale Tagesordnung gelangt, die nächste »unabdingbare« Strafrechtsverschärfung herbeigefordert wird, hätte es ohne das gewollte Nichtwissen nämlich weniger leicht. Womöglich würde er hierdurch sogar als das erkennbar, was er oft genug ist: eine Form der kompensatorischen Profilierung, die von den zahllosen Problemfeldern mit offensichtlichen politischen Wirksamkeitsdefizit ablenken soll.

Die trübe Gefühlslage, die sich angesichts dieser kriminalpolitischen Repräsentanz einstellen mag, bessert sich allein durch ein anderes Dickicht, das das Wuchern des Strafrechts einigermaßen begrenzt: Die Eigengesetzlichkeit der Strafverfolgungsrealität lässt ein dankenswertes Buschwerk aus beharrungskräftigen institutionellen Alltagspraktiken wachsen, das all die neuen punitiven Dornen in der Regel weitgehend umhüllt. Wenigstens das lassen die Zahlenkolonnen der Bundesregierung erkennen.

**Prof. Dr. Ralf Kölbel, LMU München**